

Preisblatt Umlagen

Neben den Netzentgelten werden insbesondere die nachfolgenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen in der auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Höhe abgerechnet. Die ab 1. Januar 2018 geltenden Abgaben, Aufschläge und Umlagen sind nachfolgend informatorisch wiedergegeben:

Umlage nach §§ 26 ff. KWK-G			
		bis 1 GWh (je Jahr u. Abnahmestelle)	ab 1 GWh (je Jahr u. Abnahmestelle)
LV-Gruppe B (Bestandskunden zum 31.12.2016) ^{*1)}	ct/kWh	0,345	0,160
LV-Gruppe C (Bestandskunden zum 31.12.2016) ^{*1),2)}	ct/kWh	0,345	0,120
Stromkostenintensive Unternehmen ^{*3)}	ct/kWh	0,345	0,030 ^{*4)}
Sonstige Letztverbraucher ^{*5)}	ct/kWh	0,345	0,345
<p>^{*1)} Letztverbraucher, für die ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWK-G a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand. Voraussetzung für die Zuordnung des 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteils ist, dass es sich um selbstverbrauchte Strombezüge handelt und der Letztverbraucher bis 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres unter Mitteilung des im Vorjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Stroms erklärt, dass er die Begünstigung in Anspruch nehmen will; andernfalls erfolgt ab dem Jahr 2016 die Zuordnung für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil für das betreffende Jahr in die Gruppe der Sonstigen Letztverbraucher.</p> <p>^{*2)} Letztverbraucher, deren Stromkosten nach § 26 Absatz 2 KWK-G a.F für das vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg.</p> <p>^{*3)} Ist ein Letztverbraucher ein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 EEG, wird die nach § 27 Abs. 1 KWK-G begrenzte KWK-G-Umlage nicht von der Nordhausen Netz GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.</p> <p>^{*4)} Prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.</p> <p>^{*5)} Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die keine Bestandskunden sind.</p>			

Es fallen für Letztverbraucher, die direkt Strom aus Netzen der allgemeinen Versorgung oder aus geschlossenen Verteilernetzen entnehmen, zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) an. Die Höhe des KWK-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWK-G in Verbindung mit dem von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit ermittelten Gesamtumfang an Zuschlags- und Ausgleichszahlungen für die KWK-Stromeinspeisungen und der Abgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWK-G) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-G-Umlage erhoben. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		
LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr u. Abnahmestelle)	ct/kWh	0,370
LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil)	ct/kWh	0,050
LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil) ^{*1)}	ct/kWh	0,025
<p>^{*1)} Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben.</p>		

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilternetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.



Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

LV-Gruppe A (für die jeweils ersten 1 GWh je Jahr u. Abnahmestelle)	ct/kWh	0,037
LV-Gruppe B (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil)	ct/kWh	0,049
LV-Gruppe C (für den 1 GWh übersteigenden Verbrauchsanteil) ^{*1)}	ct/kWh	0,024

*1) Letztverbraucher, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg.

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Letztverbraucher	ct/kWh	0,011
------------------	--------	-------

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen (Detailinformationen sind der folgenden Internetseite zu entnehmen: <http://www.50hertz.com/de/abla.htm>), Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2018 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2018 einschließlich der Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung 2016 inkl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.